

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

1.1 Die LVN ist berechtigt, vom Anschlussnehmer bei Anschluss seines Bauvorhabens an das LEW-Verteilnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss, BKZ) zu verlangen.

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des betreffenden Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes und der Transformatorstationen.

Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten vom Verteilnetzbetreiber festgelegt.

1.2 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50%, der ansetzbaren Kosten und wird für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

1.3 Der Baukostenzuschuss wird auf die Anschlüsse der Gruppen "Haushaltskunden mit überwiegend Eigenverbrauch im Haushalt" sowie "Übrige Haushaltskunden" aufgeteilt.

(1) Haushaltskunden mit überwiegend Eigenverbrauch im Haushalt

Diese Gruppe beinhaltet die Anschlüsse für Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenbedarf im Haushalt benötigen.

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der typischen Leistungsanforderung von Haushalten im Netzgebiet der LVN unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss in Anlehnung an die DIN 18015-1/2.

(2) Übrige Haushaltskunden

Diese Gruppe umfasst die Anschlüsse für Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch, für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke benötigen. Sind über den Netzanschluss für einen solchen Letztverbraucher gleichzeitig Letztverbraucher gemäß Definition der Gruppe (1) angeschlossen, so liegt Mischbedarf vor.

In der Gruppe "Übrige Haushaltskunden" ist bei der Bemessung der Leistungsanforderung vom Anschlussnehmer die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss zu berücksichtigen.

Liegt Mischbedarf vor, so erfolgt zur Ermittlung der gesamten Leistungsanforderung zusätzlich die Addition der in nachfolgender Tabelle dargestellten Leistungsanforderung in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE).

Wohneinheiten	Leistungsanforderung
1	13,0 kW
2	zusätzlich 9,0 kW
3	zusätzlich 8,0 kW
4	zusätzlich 3,0 kW
5	zusätzlich 2,0 kW
6 - 10	zusätzlich 1,5 kW je WE

Bei Anschlussobjekten mit mehr als 10 Wohneinheiten ist der BKZ bei der LVN zu erfragen.

1.4 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

$$BKZ = BKZ_{\text{sp}} \cdot P$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in EUR

BKZ_{sp}: Der spezifische Baukostenzuschuss in Niederspannung in EUR/kW

P: Die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers.

1.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das ursprüngliche Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 1.1 bis 1.4.

1.6 Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (Baustellenanschlüsse, Schaustelleranschlüsse etc.) die ohne Netzausbau an das LEW-Verteilnetz angeschlossen werden können, wird für eine Dauer von einem Jahr kein BKZ berechnet. Bei darüber hinaus gehender Nutzung der Netzanschlüsse behält sich die LVN die Berechnung eines BKZ vor.

1.7 Sofern der Anschluss des Bauvorhabens unter Zugrundelegung der vorstehenden Bestimmungen gemäß § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich unzumutbar wäre, wird ein individuell kalkulierter Baukostenzuschuss vereinbart.

2. Netzanschlusskosten

2.1 Der Anschlussnehmer bezahlt an die LVN die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussschleife, sofern nicht anders vereinbart. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2.2 Die Regelung in Ziffer 2.1 Satz 2 gilt nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 EnWG. Für diese Fälle ist eine Einzelfalkulation zulässig.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die LVN macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Objektes (Grundstück/Gebäude) an die örtlichen Verteilungsanlagen bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit. Der Anschlussnehmer erteilt der LVN mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die LVN Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

4. Technik und Betrieb

Der Anschluss des Anschlussnehmers an das Netz und die an das Netz angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Anschlussnehmers müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (IEC-, EN- und VDE Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhaltensvorschriften, etc.) sowie den von der LVN vorgegebenen **Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)** in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

5. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers erfolgt durch Einsetzen der Hausanschlussschleifungen durch die LVN bzw. durch deren Bestauftrag. Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch kann die LVN gemäß § 14 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) Kostenerstattung verlangen.

6. Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung

Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgereäte, Letzteres betrifft ggf. auch den Anschlussnutzer).

7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung bei Zahlungsverzug	4,85 €*
Einzugskosten durch einen Beauftragten	75,00 €
Kosten der Unterbrechung der Versorgung	75,00 €
Kosten der Wiederherstellung der Versorgung	89,25 €

Die LVN behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Die mit * gekennzeichneten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da es sich um nicht steuerbare Leistungen handelt. Die Pauschale für die Wiederherstellung der Versorgung beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von derzeit 19 %.

Der Kunde hat der LVN die anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.